



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/2001/01342

TOP:

Datum: 28.02.2001

Wiedervorlage . . .

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Amt Amt für Rechts-
angelegenheiten

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Hauptausschuss	14.03.2001	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	21.03.2001	öffentlich beschließend			

Betreff:

Widerspruch der Oberbürgermeisterin gegen den Beschluss des Stadtrates Nr. III/2000/01160 vom 21.02.2001 bzgl. Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale), der Verwaltungsgesellschaft für die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt Halle (Saale) und der Halleschen Verkehrs-AG

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, dem Widerspruch von Frau Oberbürgermeisterin Häußler vom 26.02.2001 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 21.02.2001 stattzugeben und den Beschluss des Stadtrates vom 21.02.2001 bezüglich des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages zwischen der Stadt Halle (Saale), der Verwaltungsgesellschaft für die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt Halle (Saale) und der Halleschen Verkehrs-AG - Nr. III/2000/01160 - aufzuheben.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Am 21.02.2001 fasste der Stadtrat einen Beschluss bezüglich des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages. An der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Angelegenheit wirkten die Mitglieder des Stadtrates Klaus Müller und Ulrich Richter mit, die nach Kenntnis der Verwaltung bei den Halleschen Verkehrsbetriebe-AG beschäftigt sind.

Gegen diesen Beschluss legte Frau Oberbürgermeisterin Häußler durch Schreiben vom 26.02.2001, welches als Anlage 1 beigefügt ist, fristgerecht Widerspruch ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Beschluss rechtswidrig und unwirksam sei, da an der Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheit Mitglieder des Stadtrates mitgewirkt haben, die gemäß § 31 GO-LSA von der Mitwirkung ausgeschlossen waren.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet. Gemäß § 31 Abs. 2 Ziff. 1 GO-LSA sind alle gegen Entgelt beschäftigten Personen ungeachtet ihrer eigenen Interessen an der Mitwirkung gehindert, wenn ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse des Arbeitgebers besteht. Dieses wirtschaftliche Interesse der Halleschen Verkehrsbetriebe-AG am Abschluss des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages ist zu bejahen, da durch diesen Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag für den Zeitraum von 2001 bis 2005 eine Zuschussfinanzierung in bestimmter Höhe gesichert wird. Die Mitwirkung der von der Mitwirkung ausgeschlossenen Stadträte an der Beratung und Beschlussfassung hat gemäß § 31 Abs. 6 GO-LSA zur Folge, dass der Beschluss des Stadtrates vom 21.02.2001 rechtswidrig und unwirksam ist.

Der Beschluss ist daher aufzuheben.